

Autor*innenvertrag

Zwischen

(nachstehend: schreibende Person)

und

(nachstehend: Herausgeber)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist

der vorliegende Beitrag der schreibenden Person mit dem Titel / Arbeitstitel:

(nachfolgend: Beitrag)

für das vom Herausgeber herausgegebene Werk mit dem Titel / Arbeitstitel **Was passiert danach?**

Die Anthologie

(nachstehend Anthologie).

2. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen der schreibenden Person und dem Herausgeber festgelegt, wobei die schreibende Person dem Stichtscheid des Herausgebers zu widersprechen berechtigt ist, soweit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3. Die schreibende Person versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Werk zu verfügen, und das sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

4. Die schreibende Person ist verpflichtet, den Herausgeber schriftlich auf im Beitrag enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer

Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird die schreibende Person wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihr der Herausgeber seine Unterstützung zu, wie auch die schreibende Person bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Herausgeber mitwirkt.

§ 2. Rechtseinräumungen

1) Die schreibende Person überträgt dem Herausgeber räumlich unbeschränkt, für die Dauer von zwei Jahren + einem Übergangsjahr ab Veröffentlichung, das einfache Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags für alle Ausgaben und Auflagen der Anthologie ohne Stückzahlbegrenzung, und zwar für die deutsche Sprache.

2) Die schreibende Person räumt dem Herausgeber für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 außerdem folgende einfachen Nebenrechte zur Verwertung des Beitrags im Rahmen der Anthologie insgesamt ein:

a) das Recht, die Inhalte der Anthologie an Distributionsdienstleister zu übermitteln um E-Books sowie eine Standard Paperback-Auflage zu veröffentlichen.

b) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);

c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a)-b).

3. Die schreibende Person räumt dem Herausgeber schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

4. Für die Rechtseinräumungen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Beschränkungen:

a) Der Herausgeber darf das ihm nach Abs. 2 und 3 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung der schreibenden Person abtreten.

b) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 und 3 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt, wenn und soweit die schreibende Person auf diese Verträge bei Beendigung des Hauptrechts hingewiesen wurde und ihr die Möglichkeit zur Beendigung der Lizenzverträge binnen zumutbarer Frist, die höchstens zwei Jahre betragen darf, verbleibt.

c) Ist der Herausgeber berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Beitrags zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte der schreibenden Person am Beitrag zu gefährden geeignet sind.

§ 3. Herausgeberpflicht

1. Der Herausgeber ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben, es sei denn, dass der Herausgeber nachträglich aus Gründen der Gesamtkonzeption gegen einen Abdruck in der Anthologie entscheidet.

2. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis, Werbemaßnahmen und Distribution werden vom Herausgeber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

Das Recht des Herausgebers zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.

3. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: spätestens Juni 2025

4. Die Anthologie soll zunächst als eBook- Ausgabe (Amazon KDP) und Hardcover (limitierte Sonderauflage) sowie Paperback (Distribution) erscheinen.

§ 4. Honorar

Bitte Ankreuzen

1. Der schreibenden Person werden einmalig 10 € ausgezahlt, das Honorar wird nach der Unterschrift dieses Vertrages überwiesen.
2. Oder: Der Betrag wird zur Veröffentlichung, für einen guten Zweck gespendet. Der Zweck und Endbetrag, wenn mehrere schreibende Personen das Honorar spenden, wird bei Veröffentlichung bekannt gegeben. Alle spendenden schreibenden Personen haben Stimm- und Vorschlagsrecht, wo das Geld hingehen soll.

§ 5. Nebenrechtsverwertung

1. Der Herausgeber ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz

der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und die schreibende Person auf Verlangen zu informieren.

§ 6. Manuskriptablieferung

1. Die schreibende Person verpflichtet sich, das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript mit Maschine geschrieben nach Lektorat und Korrektorat bis spätestens 31.03.2025 dem Herausgeber zu übermitteln.
2. Das Manuskript bleibt Eigentum der schreibenden Person und ist ihr vom Herausgeber nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben. Die schreibende Person behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.
3. Soweit zwischen der schreibenden Person und Herausgeber schriftlich Vereinbarungen über Thema, Inhalt, Gestaltung und Umfang des Beitrags getroffen sind oder werden, verpflichtet sich die schreibende Person, diese zu beachten. Im Übrigen ist sie bei der Ausarbeitung ihres Beitrags frei im Rahmen der Teilnahmebedingungen (Zielgruppe und Inhaltseinschränkungen).

§ 7. Aufgaben des Herausgebers

Der Herausgeber hat die Aufgabe,

- a) den Plan für die Anthologie auszuarbeiten und erforderlichenfalls fortzuschreiben,
- b) erforderlichenfalls Richtlinien oder sonstige Vorgaben für die Ausarbeitung von Beiträgen durch die schreibende Person zu verfertigen,
- c) an der Beschaffung von Beiträgen mitzuwirken, insbesondere die Anthologie den von ihm ausgewählten schreibenden Personen vorzustellen und für eine Mitarbeit zu werben,
- d) die Manuskriptablieferung durch die schreibenden Personen zu organisieren,
- e) Beiträge in Absprache mit den schreibenden Personen redaktionell zu bearbeiten und zu überprüfen,
- f) das Gesamtmanuskript anzufertigen,
- g) Anmerkungen, Bibliographien und Register zusammenzustellen.

§ 8. Freixemplare

1. Die schreibende Person erhält für ihren eigenen Bedarf:

- 1 EPub der ersten Auflage und 1 Ausgabe des Hardcovers.
2. Sämtliche gemäß Absatz 1 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 9. Satz, Korrektur

1. Das Lektorat übernimmt: Kommafalter.
2. Das Korrektorat übernimmt: Ruhrpottmutti
3. Die schreibende Person spricht sich terminlich mit den beiden ab, sodass das Manuskript fristgerecht bei mir, dem Herausgeber, abgegeben werden kann.
4. Die Kosten von Lektorat und Korrektorat übernimmt der Herausgeber.
5. Den Buchsatz übernimmt der Herausgeber, vor Veröffentlichung bekommt die schreibende Person eine PDF unter Nennung einer Frist. Die schreibende Person verpflichtet sich, den Beitrag innerhalb der Frist (mind. 14 Tage) zu überprüfen und an den Herausgeber die Druckfreigabe mitzuteilen oder ggf. Änderungswünsche zu benennen.

§ 10. Neuauflagen

1. Wenn die Paperback und E-Book Auflage der Anthologie nicht mehr angeboten und ausgeliefert werden, ist die schreibende Person zu benachrichtigen.
2. Ist der Herausgeber nicht bereit, innerhalb der vereinbarten Frist von 6 Monaten eine Neuauflage zu veröffentlichen, so teilt er dies der schreibenden Person mit und bestätigt zugleich den Rückfall der gemäß § 2 eingeräumten Rechte.
3. Soll eine unveränderte Neuauflage hergestellt werden, so ist die schreibende Person nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie bei Vertragsabschluss über Inhalt, Konzeption oder Tendenz der Anthologie getäuscht wurde. Andernfalls ist die schreibende Person über Art und Umfang der Änderungen zu unterrichten und kann daraufhin entscheiden, ob sie vom Vertrag zurücktreten will. Das Rücktrittsrecht kann nur binnen einer Frist von 6 Wochen ausgeübt werden; diese Frist beginnt im Falle von Satz 1 mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 Satz 1, im Falle von Satz 2 mit dem Zugang der Unterrichtung gemäß Satz 2.
4. Die schreibende Person ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Beitrags erfordert, auch verpflichtet, den Beitrag für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Beitrags bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ist die schreibende Person zu der

Bearbeitung nicht bereit oder in der Lage oder liefert sie die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Herausgeber ab, so ist der Herausgeber zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Beitrags bedürfen dann der Zustimmung der schreibenden Person.

§ 11. Rezensionen

Der Herausgeber wird der schreibenden Person bei ihm eingehende Rezensionen der Anthologie innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen zur Kenntnis bringen.

§ 12. Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Herausgeber ist verpflichtet, die schreibende Person auch ohne deren ausdrückliche Anweisung in angemessener Weise als Urheber*in des Beitrags auszuweisen.
2. Der Herausgeber ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Anthologie den Copyright-Vermerk (©) im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Er hat das Recht, das amerikanische Copyright an der Anthologie zu erwerben.
3. Als Quellenangabe ist für den Beitrag die schreibende Person im Inhaltsverzeichnis oder Impressum anzugeben.

§ 14. Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift schreibende Person: _____

Unterschrift Herausgeber: _____